

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

6. Einheit

Fall 1:

Anton (A), Bertram (B) und Cäsar (C) schließen einen GmbH-Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes ab. Darin wird A als Geschäftsführer bestimmt und das Stammkapital mit €35.000,- angegeben.

A schließt voller Tatendrang sogleich im Namen der GmbH einen Mietvertrag mit Daniel (D) über Büroräumlichkeiten ab. Nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch, welche nach drei Monaten erfolgt, verlangt D die noch aushaftende Miete von der GmbH. Zu Recht?

Variante 1:

Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages kommt es zu unüberwindlichen Differenzen zwischen den Gesellschaftern und diese beschließen den Gesellschaftsvertrag einvernehmlich aufzulösen. Zur Firmenbucheintragung ist es nie gekommen. Von wem kann D die aushaftende Miete verlangen?

Variante 2:

Vor Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages beginnen A, B und C übereinstimmend den Geschäftsbetrieb. Im Zuge dessen wird der Mietvertrag von A namens der GmbH abgeschlossen. Von wem kann D die aushaftende Miete verlangen?

Fall 2:

Adrian möchte mit seinen beiden Söhnen **Emil** und **Cäsar** ein IT-Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH gründen, um Software und Homepages zu entwickeln und zu vermarkten. Sie einigen sich darauf, dass **Adrian** eine Stammeinlage in Höhe von €15.000,- übernehmen soll, **Emil** eine Stammeinlage in Höhe von € 30.000,- und **Cäsar** eine Stammeinlage in Höhe von € 160,-. Alle Einlagen sind bar zu leisten. Eine Gründungsprivilegierung wird nicht in Anspruch genommen.

Ist die gewählte Vorgehensweise möglich? Wie viel muss jeder der drei bei der Gründung aufbringen?

Fall 3:

Mit Antrag vom 29. April 2017 streben die beiden einzigen Gesellschafter der C GmbH, A und B, die zugleich die einzigen Geschäftsführer sind, unter Vorlage eines notariell beurkundeten Beschlusses der Generalversammlung der Gesellschaft vom selben Tag, an der beide Gesellschafter teilgenommen hatten, die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags in dessen Punkt 10 an, sodass dieser nach der einstimmigen Beschlussfassung lautet:

- a) *Die Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes ist von Jahr zu Jahr der Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehalten.*
- b) *Die Gesellschafter können durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Bildung von Rücklagen im angemessenen Ausmaß beschließen.*
- c) *Die Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt einstimmig etwas anderes (zB eine alineare Gewinnverteilung).*

Frage 4:

Cäsar ist mehrheitlicher Gesellschafter und alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer sowohl der A-GmbH, die bereits seit mehreren Jahren besteht und laufend Gewinne erwirtschaftet, als auch der neu gegründeten B-GmbH. Die B-GmbH hat unmittelbar nach ihrer Neugründung im Jahr 2013 einen Kredit bei der R-Bank aufgenommen, um ihren neuen Geschäftsbetrieb zu finanzieren. Die Bank hat zur Besicherung ihres Kredites an die B-GmbH zunächst eine Bürgschaft von Cäsar verlangt. Dieser hat die Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt, jedoch als Geschäftsführer der A-GmbH angeboten, dass die A-GmbH als Bürge und Zahler für den Kredit der B-GmbH zu Gunsten der Bank haftet. Angesichts der sehr guten Bonität der A-GmbH hat die Bank dieses Angebot des Cäsar als Geschäftsführer der A-GmbH angenommen und der B-GmbH den Kredit gewährt. Am selben Tag wurde dementsprechend zwischen der Bank und der A-GmbH ein schriftlicher Bürgschaftsvertrag abgeschlossen. Die A-GmbH und die B-GmbH stehen zueinander in keiner Geschäftsbeziehung. Für die Übernahme der Bürgschaft leistet die B-GmbH an die A-GmbH kein Entgelt. Im Jahr 2014 wurde über das Vermögen der B-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass die Bank mit einem Ausfall ihres Kredites rechnen muss. Auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt die Bank entsprechend den Regelungen im Kreditvertrag den Kredit gegenüber der B-GmbH sofort fällig und fordert die A-GmbH unter Berufung auf den Bürgschaftsvertrag auf, den Kredit samt ausstehenden Zinsen zu begleichen. Dies wird von der A-GmbH, bei der zwischenzeitig ein Gesellschafter- und Geschäftsführerwechsel stattgefunden hat, abgelehnt.

Wie beurteilen Sie die Prozesschancen der **Bank**?

Fall 5:

Im Gesellschaftsvertrag der **Alpha GmbH** (diese verfügt über ein Stammkapital iHv €35.000,-) ist festgesetzt, dass Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nur vorliegt, wenn zumindest 50 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. **Ida** ist mit 55 % beteiligt, **Adam** mit 25 % und **Stephan** mit 20 %. **Adam**, der Geschäftsführer ist, beruft mit E-Mail vom 5. November, gerichtet an alle Gesellschafter, für den 20. November eine Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Errichtung einer Zweigniederlassung in Linz, Investitionsaufwand € 120.000,-“ ein. **Ida**, die gegen diese Maßnahme ist und überdies zum angesetzten Termin eine Reise nach Ungarn geplant hat, nimmt an der Generalversammlung nicht teil. Alle anderen Gesellschafter sind persönlich anwesend und beschließen einstimmig, dem Antrag von **Adam** stattzugeben. Am 12. Dezember erhält **Ida** ein E-Mail des Geschäftsführers, dem das Beschlussprotokoll über die außerordentliche Generalversammlung angeschlossen ist. Sie antwortet umgehend, dass mangels Vorliegens aller gesellschaftsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen ein Beschluss überhaupt nicht zustande gekommen ist.

Wie ist die Rechtslage? Was ändert sich, wenn sich kurz darauf herausstellt, dass die Investitionskosten eigentlich bei €190.000,- liegen werden?

Fall 6:

Die C AG ist eine nicht börsennotierte Gesellschaft. Sie ist seit 25. 11. 2015 im Firmenbuch eingetragen. Sämtliche Aktien lauten auf Namen (§ 5 der Satzung der C AG). Die Übertragung und Verpfändung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 24 der Satzung). In der außerordentlichen Hauptversammlung wurde in Anwesenheit aller Aktionäre einstimmig die Änderung der Satzung in mehreren Paragraphen beschlossen. Der beschlossene neue § 20a der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 20a: **Vorkaufsrecht**

Beabsichtigt ein Aktionär die teilweise oder gänzliche Veräußerung seiner Aktien, hat er zuvor allen übrigen Aktionären die zu veräußernden Anteile unter Bekanntgabe des Kaufpreises zum Erwerb anzubieten.“

Das Firmenbuchgericht wies das Eintragungsbegehren dieser Satzungsbestimmung ab. Zu Recht?